

**Geschäftsordnung
des
Studierendenparlaments
der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
(Geschäftsordnung – HKE/SV-GeschO)**

zuletzt geändert durch den Beschluss des Studierendenparlaments nach § 38 der
Geschäftsordnung am 26. März 2025.

Aufgrund von § 56 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule für angewandte
Wissenschaften Kempten (HKE/GO) vom 04. Dezember 2024 hat das
Studierendenparlament diese Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
nach § 44 HKE/GO beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	§ 1 Zweck der Geschäftsordnung.....	4
	§ 2 Mitglieder und Personen	4
	§ 3 Verhalten der Mitglieder	4
	§ 4 Amtszeit der studentischen Vertreter	4
II.	Organe und Gremien der Studierendenvertretung	5
	§ 5 Organe und Gremien	5
	§ 6 Ordnungen	5
	§ 7 Arbeitskreise	5
	§ 8 Referate des Studierendenparlaments	5
III.	Sitzungen des Studierendenparlaments.....	6
	§ 9 Einberufung der Sitzungen des Studierendenparlaments.....	6
	§ 10 Sitzungsleitung.....	6
	§ 11 Protokoll	7
	§ 12 Beschlussfähigkeit	7
	§ 13 Tagesordnung	7
	§ 14 Rederecht	7
	§ 15 Ausschluss der Öffentlichkeit.....	8
	§ 16 Schließung der Sitzung	8
IV.	Abstimmungen	8
	§ 17 Allgemeines.....	8
	§ 18 Umlaufbeschlüsse.....	9
	§ 19 Verfahrensfehler.....	9
	§ 20 Beauftragungen.....	10
V.	Anträge	10
	§ 21 Antragsstellung.....	10
	§ 22 Initiativanträge.....	10
	§ 23 Änderungsanträge.....	10
	§ 24 Haushaltsanträge	11
	§ 25 Grundsatzordnungen.....	11
VI.	Anträge zur Geschäftsordnung	11
	§ 26 Allgemeines.....	11
	§ 27 Anträge zur Geschäftsordnung.....	11
	§ 28 Gegenrede	12

VII.	Der Vorstand des Studierendenparlaments.....	12
	§ 29 Sitzungen des Vorstands des Studierendenparlaments.....	12
	§ 30 Protokoll	12
	§ 31 Weitere Aufgaben des Vorstands	13
	§ 32 Beschlussfassung	13
	§ 33 Finanzen	13
	§ 34 Umsetzung von Beschlüssen des Studierendenparlaments	13
VIII.	Veröffentlichung von Dokumenten.....	13
	§ 35 Allgemeines.....	13
	§ 36 Schriftliche Herausgabe	13
	§ 37 Verschlussachen	14
IX.	Schlussbestimmungen	14
	§ 38 Änderung der Geschäftsordnung	14
	§ 39 Inkrafttreten.....	14
X.	Anlagen.....	16
	1. Abkürzungsverzeichnis	16
	2. Referenzen	16
	2.1 BayHIG	16
	Art. 26 Mitwirkung, offene Kommunikation	16
	2.2 HKE/GO	16
	§ 44 Geschäftsordnung:.....	17
	§ 56 Studierendenparlament.....	17
	§ 28 Ladungen und Sitzungsform.....	17
	§ 29 Beschlussfähigkeit	18
	§ 32 Geheime Abstimmung.....	18
	2.3 HKE/WO	18
	§ 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben	18
	§ 7 Amtszeiten; Wahltermine, Online-Wahl	18
	2.4 Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten	18

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

- (1) ¹Die Geschäftsordnung ergänzt andere Rechtsvorschriften. ²Sie ist der Grundordnung der Hochschule Kempten und dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz nachgeordnet.
- (2) Rechtsvorschriften, welche erwähnt, jedoch nicht zitiert oder sinngemäß wiedergegeben werden, sind den Anlagen beigelegt.

§ 2 Mitglieder und Personen

- (1) Mitglieder des Studierendenparlaments sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 BayHIG, in den Fakultätsräten nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nummer 7 BayHIG und die weiteren Mitglieder des Studierendenparlaments nach § 45 Abs. 1 Nummer 3 HKE/GO.
- (2) ¹Personen sind alle an einer Sitzung teilnehmenden Personen. ²Dies umfasst die Mitglieder nach Abs. 1, Mitglieder der Gremien, Mitglieder der Hochschule und andere Gäste.
- (3) Externe Personen sind Personen nach Abs. 2 mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 1.

§ 3 Verhalten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihr Amt, andere Ämter des Studierendenparlaments, die Studierendenvertretung, deren Organe und Gremien, sowie weitere Positionen und Institutionen der Hochschule nicht in Verruf zu bringen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (3) Bei einer Nichtteilnahme ist mindestens eine Stunde vor Beginn einer Sitzung eine Abmeldung und/oder Stimmrechtsübertragung an die Vorsitzenden des Studierendenparlaments elektronisch (vorstand.sv@hs-kempten.de) zu übermitteln.
- (4) Mitglieder, die den Absätzen 2 und 3 nicht nachkommen, sind als unentschuldig fehlend zu führen.
- (5) Über die Anwesenheit wird eine Liste geführt.
- (6) Fehlt ein Mitglied bei mindestens drei Sitzungen unentschuldig, verfällt ein mögliches Anrecht auf Kompensationsleistungen.

§ 4 Amtszeit der studentischen Vertreter

- (1) Die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat, in den Fakultätsräten und der weiteren Vertreterinnen und Vertreter im Studierendenparlament beträgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 HKE/GO ein Jahr.
- (2) Die Amtszeit nach Abs. 1 beginnt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 HKE/GO am 01. Oktober und endet am 30. September des nächsten Kalenderjahres.

II. Organe und Gremien der Studierendenvertretung

§ 5 Organe und Gremien

- (1) Die Organe und Gremien sowie deren Zusammensetzung, Wahlen und weitere Bestimmungen sind im 4. Abschnitt HKE/GO geregelt.
- (2) Die Arbeitskreise der Studierendenvertretung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die ständigen Referate des Studierendenparlaments werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die nichtständigen Referate des Studierendenparlaments werden in der jeweiligen Ordnung geregelt.

§ 6 Ordnungen

- (1) Für Zwecke, welche durch die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vorgegeben sind, beschließt das Studierendenparlament Ordnungen.
- (2) Die Abkürzungen von Ordnungen beginnen mit „HKE/SV-“, gefolgt von einer Abkürzung, welche auf den Buchstaben „O“ endet.
- (3) Die Redaktionsrichtlinien (Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften - RedR) gelten entsprechend.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) Ein Arbeitskreis ist eine Gruppe von Studierenden und weiteren Angehörigen der Hochschule, die sich mit einem Thema aus dem Aufgabengebiet des Studierendenparlaments intensiv befassen.
- (2) Das Studierendenparlament bestimmt durch Mehrheitsbeschluss über die Entstehung, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten, Finanzierung und die Schließung von Arbeitskreisen. Näheres kann durch Ordnung bestimmt werden.
- (3) Die Arbeitskreise berichten dem Studierendenparlament über ihre Tätigkeiten.
- (4) Jedem Arbeitskreis muss mindestens ein Mitglied des Studierendenparlaments angehören.

§ 8 Referate des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung der Amtszeit des Studierendenparlaments aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die Mitglieder der Referate.
- (2) Die ständigen Referate sind:
 - a. Studierendenwerk
 - b. Lagerwart
 - c. Kommunikation
 - d. Gleichstellung

- (3) Für die ständigen Referate werden gewählt:
 - a. drei Personen für das Referat Studierendenwerk
 - b. mindestens eine, maximal zwei Personen für das Referat Lagerwart
 - c. mindestens zwei Personen für das Referat Kommunikation
 - d. mindestens eine Person für das Referat Gleichstellung
- (4) Die Aufgaben der ständigen Referate sind:
 - a. Das Referat Studierendenwerk vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber dem für die Hochschule Kempten zuständigen Studierendenwerk.
 - b. Das Referat Lagerwart ist für die Ordnung und die sich im Besitz der Studierendenvertretung befindenden Gegenstände im SV-Gebäude zuständig.
 - c. Das Referat Kommunikation ist für die Betreuung der externen und internen Kommunikationskanäle zuständig.
 - d. Das Referat Gleichstellung befasst sich mit der Förderung und Durchsetzung von Gleichstellung, Gleichberechtigung sowie Chancengerechtigkeit aller Studierenden der Hochschule.
 - e. Näheres zu den Aufgaben der ständigen Referate kann durch Ordnungen bestimmt werden.
- (5) ¹Das Studierendenparlament entscheidet mit einfacher Mehrheit und durch Ordnungen über die Entstehung, das Aufgabengebiet nach § 56 Abs. 1 Satz 3 HKE/GO, die Mitglieder und Schließung von nichtständigen Referaten. ²Nichtständige Referate werden mit Ablauf der Amtszeit nach § 7 Abs. 1 Satz 3 HKE/GO geschlossen.
- (6) Die Vorsitzenden des Studierendenparlaments sind zu Weisungen befugt, die der Erfüllung der Aufgaben dienen.

III. Sitzungen des Studierendenparlaments

§ 9 Einberufung der Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von den Vorsitzenden des Studierendenparlaments einzuberufen.
- (2) Zusätzlich ist das Studierendenparlament auf Verlangen von mindestens 25% seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 28 HKE/GO.
- (4) Die Einberufung ist unter Angabe der Tagesordnung auf den Tag eine Woche vor einer Sitzung per E-Mail zu erfolgen.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Die Vorsitzenden des Studierendenparlaments berufen die Sitzungen des Studierendenparlaments ein, leiten sie und fertigen die Protokolle aus.
- (2) ¹Die Vorsitzenden treffen geeignete Maßnahmen, um eine geordnete Sitzung zu gewährleisten. ²Sie können dabei Mitgliedern das Rederecht für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte entziehen oder sie im Rahmen des Hausrechts der Sitzung verweisen.
- (3) Den Vorsitzenden obliegt die Auslegung der Geschäftsordnung.

- (4) Bei fehlenden Vorschriften entscheiden sie über das weitere Vorgehen.

§ 11 Protokoll

- (1) Das Protokoll wird digital und kollaborativ angefertigt.
- (2) ¹Berechtigt zur Anfertigung sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments, wobei die protokollführenden Personen bekannt sind und kenntlich machen müssen, was sie schreiben. ²Die Vorsitzenden und das nach § 14 Abs. 2 gewählte Mitglied des Studierendenparlaments sind von der Protokollführung ausgeschlossen.
- (3) Das Protokoll ist durch sinngemäße und bei Hinweisen auf die genaue Wiedergabe zu führen.
- (4) Finden sich keine Personen zur Protokollführung, werden diese durch Los gefunden.
- (5) Die protokollführenden Personen einigen sich über die Aufnahmen, Pausen und Abgaben des Protokolls.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn nach § 29 HKE/GO sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ein Mitglied besitzt eine Doppelstimme, wenn es Mitglieds eines Fakultätsrats und gleichzeitig Mitglied des Senats ist.
- (3) Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung der Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (4) Stimmen können nur auf gewählte Mitglieder übertragen werden.
- (5) Auf eine Person kann nur eine Stimme übertragen werden.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zu beschließen.
- (2) Danach ist sie nur durch Anträge zur Geschäftsordnung zu ändern.

§ 14 Rederecht

- (1) Es werden zwei Redelisten geführt:
 - a. für ausschließlich FINTA*-Personen
 - b. für alle Personen
- (2) Die Führung der Redelisten obliegt einem in einer offenen Wahl zu wählenden Mitglied des Studierendenparlaments.
- (3) ¹Die Vorsitzenden erteilen abwechselnd einer Person der ersten und zweiten Liste das Wort. ²Dabei werden Wortmeldungen von Personen bevorzugt, die sich erstmalig beim jeweiligen Tagesordnungspunkt zu Wort melden. ³Wird eine Wortmeldung in der jeweiligen Liste zurückgezogen, folgt die nächste Person der jeweiligen Liste.

- (4) ¹Antragstellende und Berichterstattende erhalten grundsätzlich als Erste das Wort beim jeweiligen Tagesordnungspunkt. ²Danach werden sie bei inhaltlichen Nachfragen und Stellungnahmen von Personen den Redelisten vorgezogen.
- (5) ¹Von den Regelung nach Abs. 3 und 4 darf nur abgewichen werden, wenn dies der Diskussion dient. ²Einer Abweichung bedarf der Zustimmung der Vorsitzenden im Benehmen mit den Personen auf den Redelisten.
- (6) ¹Die Vorsitzenden können dem gewählten Mitglied welches die Redeliste nach Abs. 2 führt, die Erteilung des Wortes nach Abs. 3 Satz 1 vorübergehend übertragen. ²Diese Übertragung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden jederzeit eingreifen oder die Übertragung widerrufen können.
- (7) Eine Diskussion gilt als beendet, wenn die Redelisten erschöpft sind und nach Aufforderung der Vorsitzenden niemand sich für eine Wortmeldung meldet.

§ 15 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Alle Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Wird der Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 25 Abs. 1 Buchstabe f beschlossen, müssen externe Personen den Raum verlassen und das Protokoll wird ausgesetzt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, die Abstimmungen und die Ergebnisse dieser werden in das Protokoll aufgenommen.

§ 16 Schließung der Sitzung

- (1) ¹Die Vorsitzenden schließen die Sitzung ordentlich, wenn die Tagesordnung keine weiteren Punkte besitzt. ²Bei der ordentlichen Schließung ist die Uhrzeit festzustellen.
- (2) Die Sitzung wird von den Vorsitzenden außerordentlich geschlossen, wenn
 - a. festgestellt wird, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist und keine Diskussionen offen sind oder
 - b. äußere Umstände dies nötig machen.
- (3) ¹Wird eine Sitzung außerordentlich geschlossen, berufen die Vorsitzenden eine ordentliche Sitzung unter den Bestimmungen des § 9 ein, wobei die noch zu bearbeitenden Punkte der Tagesordnung in der außerordentlich geschlossenen Sitzung Vorrang besitzen. ²Geschäftsordnungsanträge können dies ändern.

IV. Abstimmungen

§ 17 Allgemeines

- (1) Sofern HKE/GO oder SV-GeschO nichts anderes vorgibt, entscheidet das Studierendenparlament mit einfacherer Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen oder unter Verwendung digitaler Hilfsmittel.
- (2) Stimmrechtsübertragungen und Doppelstimmen sind in allen Abstimmungen zu berücksichtigen.

- (3) ¹Ist das Ergebnis einer Abstimmung ohne Mehrheit, so gilt die Abstimmung als ergebnislos. ²Der Antrag kann in maximal zwei weiteren Sitzung erneut beraten und abgestimmt werden.

§ 18 Umlaufbeschlüsse

- (1) Umlaufverfahren werden als Ausnahme unter den Voraussetzungen durch die Vorsitzenden eingeleitet, wenn ein vorheriger Austausch unter den Mitgliedern möglich war und
- a. ein dringlicher Antrag beschlossen werden muss, der keinen Aufschub duldet oder
 - b. die Vorsitzenden nicht erwarten, dass das Studierendenparlament in einer Sitzung nach § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 beschlussfähig ist.
- (2) Im Ermessen der Vorsitzenden ist ein Umlaufverfahren weiterhin möglich
- a. auf Anraten der Antragstellenden oder
 - b. aus sonstigem wichtigem Grund.
- (3) ¹Umlaufverfahren finden elektronisch statt. ²Es startet mit der Versendung der Mitteilung. ³Der Antrag ist der Mitteilung beizufügen. ⁴Die Mitteilung enthält eine Aufforderung zur Stimmabgabe, die den Gegenstand der Abstimmung klar benennt, so dass die Mitglieder zweifelsfrei mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen können.
- (4) Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (5) Die Frist zur Stimmabgabe ist von den Vorsitzenden festzulegen, mindestens jedoch vier Tage.
- (6) ¹Stimmabgaben sind ungültig, wenn
- a. sie nach dem Ende der Frist eingehen,
 - b. sich kein eindeutiger Wille des Mitglieds herauslesen lässt oder
 - c. sie nicht von der offiziellen Hochschul-Mail-Adresse (@stud.hs-kempten.de) des Mitglieds gesendet wurden.
- ²Stimmabgaben können unter Verwendung anderer digitaler Hilfsmittel erfolgen.
- ³Stimmabgaben sind grundsätzlich namentlich. ⁴§ 27 Abs. 2 findet keine Anwendung.
- (7) ¹Ein Umlaufbeschluss kommt zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und diese gültig sind. ²Innerhalb dieser Stimmen muss eine einfache Mehrheit erreicht werden.
- (8) ¹Das Ergebnis wird protokolliert und nach Feststellung durch die Vorsitzenden elektronisch bekannt gegeben. ²Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder ist das Ergebnis mit Namensnennung in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (9) ¹§ 19 und Abschnitt VI finden keine Anwendung. ²Personalangelegenheiten werden nicht durch Umlaufbeschluss entschieden.

§ 19 Verfahrensfehler

- (1) Verfahrensfehler sind innerhalb der Sitzung anzumerken, in der sie passieren.
- (2) Wird die Sitzung nach § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 Buchstabe a geschlossen, sind die Abstimmungen gültig und nicht mehr anfechtbar.

§ 20 Beauftragungen

- (1) ¹Das Studierendenparlament entsendet nach Ankündigung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters in den Wahlausschuss nach § 5 Abs. 3 Satz 1 zwei Mitglieder des Studierendenparlaments. ²Bevorzugt gehören diese weder dem Vorstand des Studierendenparlaments noch dem Senat der Hochschule an.
- (2) Das Studierendenparlament kann weitere Mitglieder in Ausschüsse und Gremien entsenden.

V. Anträge

§ 21 Antragsstellung

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) ¹Anträge sind vor Versendung der Einladung zu einer Sitzung bei den Vorsitzenden des Studierendenparlaments einzureichen. ²Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird von den Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor Ende der Frist bekannt gegeben. ³Die Anträge werden der Tagesordnung beigelegt.
- (3) Auf die Verlesung eines Antrags während einer Sitzung wird verzichtet, wenn nicht mindestens ein Mitglied die Verlesung verlangt.

§ 22 Initiativanträge

- (1) ¹Initiativanträge sind Anträge, welche nach Versendung der Einladung oder während einer Sitzung gestellt werden. ²Initiativanträge sind als solche zu kennzeichnen.
- (2) Damit diese in die Tagesordnung aufgenommen werden können, bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 23 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge zur Änderung eines Inhalts eines gestellten Antrags (Hauptantrag).
- (2) Ein Änderungsantrag ist unzulässig, wenn er den grundlegenden Sinn des Hauptantrags ändert.
- (3) Änderungsanträge sind bis zur Eröffnung der Abstimmung zu stellen.
- (4) ¹Ein Änderungsantrag kann durch das Mitglied sofort angenommen werden, welches den Hauptantrag gestellt hat. ²Nimmt das Mitglied den Änderungsantrag nicht an, wird nach Schließung der Redeliste erst über die Annahme des Änderungsantrags abgestimmt. ³Danach kann bei Bedarf die Redeliste wieder oder direkt die Abstimmung über den Hauptantrag geöffnet werden.

§ 24 Haushaltsanträge

- (1) Das Studierendenparlament stellt nach § 62 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 eine Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben für das nächste Haushaltsjahr auf (zentraler Haushaltsplan).
- (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, eigene Übersichten zu erstellen (Teilhaushaltspläne) und diese als Anträge beim Studierendenparlament einzureichen.

§ 25 Grundsatzordnungen

- (1) Das Studierendenparlament erlässt durch Beschluss Grundsatzordnungen, die für die Studierendenvertretung, das Studierendenparlament oder die Arbeitskreise allgemeine und verbindliche Regelungen zu organisatorischen, inhaltlichen oder verfahrensbezogenen Angelegenheiten beinhalten.
- (2) ¹Grundsatzordnungen dürfen weder der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments noch den Ordnungen der Arbeitskreise widersprechen. ²Sie dienen der Schaffung grundlegender, allgemeiner Regelungen, die die bestehenden Ordnungen nicht ergänzen oder ändern. ³Ergänzungen und Änderungen der Geschäftsordnung oder anderer Ordnungen sind durch die entsprechenden Verfahren vorzunehmen.
- (3) Grundsatzordnungen sind in der ersten Sitzung der Amtszeit des Studierendenparlaments bekannt zu machen.
- (4) Grundsatzordnungen werden durch Beschluss geändert oder aufgehoben.

VI. Anträge zur Geschäftsordnung

§ 26 Allgemeines

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsablauf.
- (2) Sie sind nach dem Ende des laufenden Wortbeitrags aufzurufen und sofort zu behandeln.
- (3) Ein Geschäftsordnungsantrag muss begründet werden.

§ 27 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind:
 - a. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - b. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - c. Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes
 - d. Antrag auf Rücküberweisung an den Antragstellenden
 - e. Antrag auf Schließung der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag
 - f. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit und Aussetzen des Protokolls
 - i. bis zum Ende des Tagesordnungspunktes
 - ii. bis zur Schließung der Redeliste

- iii. bis zum Ende der Sitzung
 - g. Antrag auf Begrenzung der Redezeit
 - h. Antrag auf Aufhebung der Redezeitbegrenzung
 - i. Antrag auf Schließung der Redeliste
 - j. Antrag auf namentliche Abstimmung
 - k. Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung in Einzelfällen
- (2) Ein Antrag auf geheime Abstimmung gilt abweichend von § 32 Satz 2 HKE/GO als unmittelbar angenommen.
- (3) ¹Wenn die Listen geschlossen sind, kann eine Person, die noch reden möchte, aber nicht mehr reden darf, die Wiederöffnung der Redelisten beantragen. ²Dieser Antrag muss von der Mehrheit der anwesenden FINTA* angenommen werden und darf höchstens zwei Mal im Verlauf einer Debatte gestellt werden. ³§ 28 Abs. 1 und 3 findet keine Anwendung.

§ 28 Gegenrede

- (1) Wird keine Gegenrede erhoben, ist der Geschäftsordnungsantrag ohne Abstimmung angenommen.
- (2) Eine Gegenrede kann formal oder inhaltlich geführt werden.
- (3) Nach einer Gegenrede wird über den Geschäftsordnungsantrag mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt.

VII. Der Vorstand des Studierendenparlaments

§ 29 Sitzungen des Vorstands des Studierendenparlaments

- (1) Der Vorstand des Studierendenparlaments ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von den Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen.
- (2) Zusätzlich ist der Vorstand des Studierendenparlaments auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 28 und 29 HKE/GO.
- (4) ¹Die Sitzungen des Vorstands des Studierendenparlaments sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Gäste können nur zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

§ 30 Protokoll

- (1) Die Regelungen zum Protokoll gemäß § 11 gelten für den Vorstand entsprechend, wobei alle Mitglieder des Vorstands zur Anfertigung berechtigt sind.
- (2) ¹Das Protokoll ist auf Nachfrage dem Studierendenparlament in einer Sitzung vorzulegen. ²Inhalte, die gemäß § 34 von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind, dürfen dabei nicht protokolliert werden.

§ 31 Weitere Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entsendet die Vorsitzenden, die Finanzvorstände und eines der weiteren Mitglieder des Vorstands oder bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglied ein Mitglied des Studierendenparlaments in die Sitzung zur Verwendung der Studienzuschüsse nach § 1 Abs 2 Satz 1 und 2 der Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten.

§ 32 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand des Studierendenparlaments beschließt im Rahmen der ihm übertragenen Rechte zur Beschlussfassung gemäß § 44 Abs. 3 HKE/GO mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder über die nachfolgenden Paragraphen.
- (2) Stimmrechtsübertragungen sind zu berücksichtigen.
- (3) ¹Bei Stimmengleichheit innerhalb des Vorstands muss das Studierendenparlament entscheiden. ²§ 29 Abs. 2 ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 anzuwenden.

§ 33 Finanzen

Gemäß § 44 Abs. 3 HKE/GO wird der Vorstand des Studierendenparlaments ermächtigt, im Rahmen seiner Aufgaben über die Verwendung der Haushaltsmittel zu beschließen.

§ 34 Umsetzung von Beschlüssen des Studierendenparlaments

Gemäß § 44 Abs. 3 HKE/GO wird der Vorstand des Studierendenparlaments ermächtigt, im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments über deren Umsetzung zu beschließen.

VIII. Veröffentlichung von Dokumenten

§ 35 Allgemeines

- (1) Protokolle und Beschlüsse sind grundsätzlich zu veröffentlichen.
- (2) Die Veröffentlichung und Niederlegung findet digital auf der Internetseite der Studierendenvertretung statt.

§ 36 Schriftliche Herausgabe

- (1) Veröffentlichte Dokumente werden nur auf Anfrage und gegen ein Entgelt von 0,07€ pro Seite einseitig gedruckt.
- (2) Ausnahmen von der Entrichtung eines Entgelts sind:

- a. Anfragen, bei welchen eine dokumentenechte Unterschrift unumgänglich ist und
 - b. Anfragen der Hochschule Kempten und staatlichen Behörden.
- (3) Über die Voraussetzungen für die Ausnahme nach Abs. 2 Buchstabe a entscheiden die Vorsitzenden des Studierendenparlaments.

§ 37 Verschlussachen

- (1) Zusätzlich zu den Bestimmungen nach Art. 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 BayHIG und aufgrund dieser sind unter Verschluss zu halten
- a. Anträge, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen worden für die Dauer des laufenden Semesters, mindestens aber 3 Monate nach der Abstimmung und
 - b. die Höhe der verwendeten Haushaltsmittel gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Anträge nach Abs. 1 Buchstabe a können von der Veröffentlichung weiterhin ausgeschlossen bleiben, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- (3) Von der Veröffentlichung ausgenommen sind Protokolle und Beschlüsse des Vorstands des Studierendenparlaments.

IX. Schlussbestimmungen

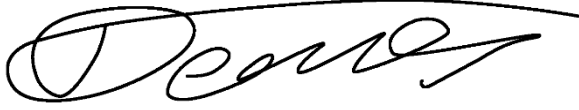
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die inhaltliche Änderung der Geschäftsordnung ist durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Studierendenparlaments möglich. Die Redaktionsrichtlinien gelten entsprechend.
- (2) Die Diskussion und Abstimmung dazu erfordert eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung.
- (3) Redaktionelle Änderungen, welche nur den Wortlaut sowie Verweise auf Rechtsnormen und nicht den Inhalt betreffen, sind im Benehmen mit dem Studierendenparlament durch die Vorsitzenden vorzunehmen.
- (4) ¹Änderungen, welche aufgrund höheren Rechts vorgenommen werden müssen, sind durch die Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Kanzlerin, dem Kanzler oder dem Justizariat und im Benehmen mit dem Studierendenparlament vorzunehmen. ²Das Studierendenparlament kann in der darauffolgenden Sitzung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln über die Formulierung der Änderungen entscheiden.
- (5) Änderungen der Geschäftsordnung aufgrund von Abs. 3 bzw. 4 sind als gesonderter Tagesordnungspunkt zu führen.

§ 39 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verkündung und Niederlegung erfolgt auf der Website der Studierendenvertretung.

Kempten, 26. März 2025



Daniel Terres
Vorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Studierendenvertretung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

vertreten durch die Vorsitzenden

Gebäude SV

Bahnhofstraße 61

87435 Kempten

E-Mail: vorstand.sv@hs-kempten.de

Website: www.sv-hke.de

Erscheinungshinweis / Bezugsausnahmen:

Für die Allgemeinheit bekanntzumachende Dokumente des Studierendenparlaments erscheinen innerhalb einer Woche nach der Sitzung des Studierendenparlaments. Sie werden im Internet auf der Website der Studierendenvertretung der Hochschule Kempten unter www.sv-hke.de/dokumente veröffentlicht. Die dort eingestellten PDF-Dokumente sind in verkündeter Fassung.

Die Dokumente können nur als Ausnahmen gedruckt und gegen Entgelt beim Vorsitz des Studierendenparlaments erworben werden. Nähere Angaben zu den Ausnahmen finden sich auf der Website der Studierendenvertretung der Hochschule Kempten.

X. Anlagen

1. Abkürzungsverzeichnis

AK(s)	Arbeitskreise
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
HKE	Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
HKE/GO	Grundordnung der Hochschule Kempten
HKE/WO	Wahlordnung der Hochschule Kempten
SV-GeschO	Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

2. Referenzen

2.1 BayHIG

in der am 11. Dezember 2024 geltenden Fassung.

Art. 26 Mitwirkung, offene Kommunikation

Abs. 1 Satz 1 bis 5:

„¹Alle Mitglieder der Hochschule verhalten sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen kann und niemand an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert wird. ²Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule (Selbstverwaltung) ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. ³Die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ⁴Der Rücktritt kann ebenfalls nur aus wichtigem Grund erfolgen. ⁵Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Organ oder Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen.“

Abs. 2 Satz 3 und 4:

„³Alle, die eine Tätigkeit der Selbstverwaltung übernommen haben, unterliegen der Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden oder behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung sich aus der Natur des Gegenstandes ergibt. ⁴Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.“

2.2 HKE/GO

in der am 03. Dezember 2024 geltenden Fassung.

Der 4. Abschnitt HKE/GO wird nicht vollumfassend zitiert.

§ 44 Geschäftsordnung:

- (1) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments regelt die Gremien der Studierendenvertretung, ihre Entstehung, Zusammensetzung, Wahlen und Absetzungen, Rechte und Pflichten, Finanzierung und Schließung.
- (2) Sie regelt zudem die Arbeitsweise des Studierendenparlaments und das Verfahren zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (3) Das Studierendenparlament kann den Vorstand durch die Geschäftsordnung ermächtigen, eigene Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse des Studierendenparlaments haben Vorrang vor den Beschlüssen des Vorstands.

§ 56 Studierendenparlament

Abs. 1 Satz 3:

„³Diese sind:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden und
5. die Aufklärung von Studierenden über sie betreffende Richtlinien, Vorgaben und Themen der Hochschule.“

§ 28 Ladungen und Sitzungsform

- „(1) ¹Organe und Gremien werden jeweils durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet.
²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können; die Ladung kann per E-Mail erfolgen.
³Für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann die oder der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
 - (3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Organe und Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 - (4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Organe und Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Absätze 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
 - (5) Sitzungen können in Präsenz, in Hybridform oder rein virtuell durchgeführt werden.“

§ 29 Beschlussfähigkeit

„¹Die Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Stimmrechtsübertragungen i.S.v. § 32 Abs. 1 Satz 1 werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.“

§ 32 Geheime Abstimmung

Satz 2:

„²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.“

2.3 HKE/VO

§ 5 Wahlgorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

Abs. 3 Satz 1:

„¹Dem Wahlausschuss gehören die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, ein Mitglied des Senats, die oder der für die Organisation der Wahl zuständige Referentin oder Referent und zwei vom Studierendenparlament gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden an.“

§ 7 Amtszeiten; Wahltermine, Online-Wahl

„¹Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter im Senat und im Fakultätsrat beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr. ²Die Amtszeit der weiteren Vertreterinnen und Vertreter im Studierendenparlament beträgt ein Jahr. ³Die Amtszeit gem. S. 1 und 2 beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.“

2.4 Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

„¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den eingehenden Mitteln 30 % für fakultätsübergreifende studienverbessernde Maßnahmen und für Schwerpunktsetzungen in den Fakultäten verwendet, über die die Hochschulleitung und fünf Mitglieder des Vorstands des Studierendenparlaments im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen jährlich in einer Sitzung entscheiden („Zentraltopf“). ²Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds kann ein Mitglied des Studierendenparlaments, bei Abwesenheit einer Dekanin oder eines Dekans kann die Prodekanin oder der Prodekan an der Sitzung teilnehmen.“